

VOLLMACHT IN ARBEITSRECHTSSACHEN

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

- Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigtem darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.*)
- Ich bestätige hiermit, ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über meine Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass in Arbeitsrechtssachen – auch im Falle des Obsiegens – **keine Kostenerstattungspflicht** des Anspruchsgegners für die mir durch die Einschaltung meines / meiner Bevollmächtigten entstehenden Anwaltskosten für vorprozessuale Verfahren (Beratung usw.) und meine Vertretung in einem gerichtlichen Mahnverfahren oder einem Arbeitsrechtsstreit **in erster Instanz** sowie kein Entschädigungsanspruch wegen Zeitversäumnis besteht. Ich weiß, dass ich die mir insoweit entstehenden Anwaltskosten auf jeden Fall selbst tragen muss.

(Datum, Unterschrift)

*) Wenn nicht zutreffend, streichen